

# **BVGer E-1981/2024 vom 28. Februar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1981\\_2024\\_d20240228](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1981_2024_d20240228)

FR: TAF E-1981/2024 du 28 février 2024

IT: TAF E-1981/2024 del 28 febbraio 2024

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Februar 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Urteil BVGer E-615/2024 vom 6. Februar 2024 stützte das Gericht den mit Verfügung vom 18. Januar 2024 gefällten Entscheid des SEM, wonach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen und sein Asylgesuch abzulehnen sei. Indes hob es die Verfügung vom 18. Januar 2024 betreffend den Wegweisungsvollzug auf und wies die Sache in diesem Punkt zur neuen Entscheidung ans SEM zurück (vgl. Bst. A.d hiavor). Die vorliegend angefochtenen Verfügung vom 28. Februar 2024 – und damit der Verfahrensgegenstand im vorliegenden

E-1981/2024 Seite 5 Beschwerdeverfahren – beschlägt mithin nur noch die Frage des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 2.2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 12. April 2024 reichte der Beschwerdeführer, nachdem er mit Zwischenverfügung vom 4. April 2024 zur Einreichung einer Beschwerdeverbesserung aufgefordert worden war, neben einer Vollmacht eine 16-seitige Beschwerdebegründung ein. Vor diesem Hintergrund ist der Antrag der Rechtsvertretung auf Fristgewährung zur Beschwerdeergänzung abzuweisen.

#### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftwechsels verzichtet.

#### **E. 5.1**

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes respektive der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Das SEM habe es versäumt, die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-615/2024 vom 6. Februar 2024 angeordneten Untersuchungen hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung eines minderjährigen Asylsuchenden in seinen Heimatstaat anzustrengen. Der Beschwerdeführer sei nach diesem Urteil am (...) volljährig geworden und (...) Tage später habe das SEM schon die angefochtene Verfügung erlassen. In dieser habe es sich lediglich in wenigen Sätzen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geäussert (vgl. Beschwerdeergänzung Ziff. II.7 ff.). Sodann sei es hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs fälschlicherweise von der Existenz von Geschwistern und des Vaters ausgegangen, obwohl der Beschwerdeführer nur Schwestern habe und der Vater inzwischen verstorben sei. Ausserdem habe es seine traumatische Fluchtgeschichte über Nordafrika und das Mittelmeer ausser Acht gelassen (vgl. Beschwerdeergänzung Ziff. II.15 f.).

E-1981/2024 Seite 6 Insgesamt hätte berücksichtigt werden müssen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen und vulnerablen Erwachsenen handle, der – auch aufgrund der Zuteilung seines Falles in das erweiterte Verfahren – darauf vertraut habe, dass seine Situation rechtsgenügend abgeklärt werde. Daher sei auch der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt (vgl. Beschwerdeergänzung Ziff. II.20 ff.). Schliesslich sei sein Recht auf eine wirksame Beschwerde und sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, weil das SEM die ablehnende Verfügung nur wenige Tage nach Ankunft des Beschwerdeführers im Zuweisungskanton erlassen habe, was die Arbeit der neuen Rechtsvertretung erschwert habe (vgl. Beschwerdeergänzung Ziff. II.24 f.). Diese Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

#### **E. 5.2**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- und damit auch des Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Sachverhaltserstellung ist unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden, und unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde

gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts- pflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N. 1043). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 29 VwVG haben die Par- teien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Die Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs soll es der betroffenen Person ermögli- chen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 und BVGE 2008/47 E. 3.2, je m.w.H.). Die Begründung einer Verfügung muss die wesentlichen Überlegungen wiedergeben, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid gestützt hat. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes ein- zelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt.

E-1981/2024 Seite 7 Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht Rechtssu- chenden unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Schutz ihres Ver- trauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns oder sonstiges, be- stimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens untersagt der Grundsatz von Treu und Glau- ben sowohl den Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich- rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuch- lich zu verhalten. Er gebietet staatlichen Organen und Privaten ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr (vgl. z.B. BGE 143 V 66 E. 4.3 und 137 V 394 E. 7.1). Für die Bejahung des Vertrauensschutzes wird neben einer Vertrauensgrundlage namentlich vorausgesetzt, dass die betroffene Person sich berechtigterweise auf die Vertrauensgrundlage ver- lassen durfte und gestützt auf dieses Vertrauen Dispositionen getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden können (vgl. statt vieler BGE 143 V 341 E. 5.2.1; dazu eingehend HÄFELIN/MÜLLER/UHL- MANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 622 ff.).

### **E. 5.3**

Das SEM war nicht gehalten, im Rahmen seiner Untersuchungspflicht weitere Abklärungen hinsichtlich einer kindsgerechten Rücküberführung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Heimatstaat (vgl. hierzu BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.2) zu tätigen, da der Beschwerdeführer be- reits vor Erlass der angefochtenen Verfügung die Volljährigkeit erreicht hatte. In der angefochtenen Verfügung hat sich das SEM sodann zur Schul- bildung des Beschwerdeführers und zu seiner familiären Situation geäus- sert. In diesem Sinne hat es mit nachvollziehbarer Argumentation und in angemessener Begründungsdichte festgehalten, weshalb es den Wegwei- sungsvollzug des Beschwerdeführers als junger Erwachsener nach Kongo (Kinshasa) für zumutbar hält. Schliesslich war es dem Beschwerdeführer möglich, sich ein Bild über die Tragweite der angefochtenen Verfügung zu machen und diese sachgerecht anzufechten. Angesichts dessen kann we- der von einer Verletzung der Untersuchungspflicht noch der Begründungs- pflicht gesprochen werden. In der Feststellung des SEM, der Beschwerdeführer habe in Kinshasa ein grosses Beziehungsnetz, namentlich Eltern, Geschwister, Onkel und wei- tere Verwandte mütterlicherseits, ist noch keine Verletzung des Untersu- chungsrundsatzes zu erblicken. Zwar hat der Beschwerdeführer tatsäch- lich keinen Bruder, sondern (...) Schwestern ([...] [A18 Ziff. 3.01]). Der Be- griff Geschwister umfasst aber sowohl Brüder als auch

Schwestern, weshalb dessen Gebrauch im vorliegenden Verfahren zwar ungenau sein mag,

E-1981/2024 Seite 8 in jedem Fall aber nicht unrichtig ist. Dasselbe gilt mit Bezug zur Feststellung des SEM, er verfüge in Kinshasa über seine Eltern. Auch wenn sein Vater, wie der Beschwerdeführer im (...) 2024 erfahren habe, inzwischen verstorben sei (vgl. Beschwerde vom 29. Januar 2024 Ziff. B.I.8), hat er mit seiner Mutter in Kinshasa immerhin noch einen Elternteil. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes betreffend die Frage der Existenz eines Beziehungsnetzes ist darin noch nicht zu erblicken. Ob der Beschwerdeführer in Kinshasa tatsächlich über ein genügend grosses und tragfähiges Beziehungsnetz verfügt, um von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen, betrifft die materielle Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts und wird nachfolgend geprüft. Auch kann hinsichtlich der Rüge, das SEM habe die traumatische Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers über Nordafrika und das Mittelmeer ausser Acht gelassen, keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes respektive der Begründungspflicht festgestellt werden. So machte der Beschwerdeführer anlässlich der EB UMA und der Anhörung nur wenig substantiierte Angaben über seine Flucht (A18 Ziff. 1.06 und 5.02; A23 F62 und 81). Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens konnte das SEM mangels anderweitiger Anmerkungen ferner davon ausgehen, dass es dem Beschwerdeführer grundsätzlich – auch in psychischer Hinsicht – gut gehe (A18 Ziff. 8.02; A23 F3 f. und 7), weshalb es auf entsprechende Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand in der angefochtenen Verfügung verzichten durfte. Der Beschwerdeführer hätte aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) der Vorinstanz von allfälligen gesundheitlichen Problemen berichten müssen, zumal er auch schon vor seiner Zuweisung in den Kanton J. \_\_\_\_\_ am 19. Februar 2024 rechtlich vertreten war. Das erste Dokument, welches auf gesundheitliche Probleme hinwies, wurde dem Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe der Beschwerde vom 29. März 2024 zugestellt (vgl. medizinischer Bericht des (...)spitals J. \_\_\_\_\_ vom 28. März 2024).

#### **E. 5.4**

Wie bereits zuvor erwähnt, monierte der Beschwerdeführer ferner, das SEM habe seinen Fall im Anschluss an das Kassationsurteil vom 6. Februar 2024 bereits am 16. Februar 2024 in das erweiterte Verfahren zugeteilt und ihn am 19. Februar 2024 dem Kanton J. \_\_\_\_\_ zugewiesen. Nur wenige Tage danach, am 28. Februar 2024, habe es den vorliegend angefochtenen Entscheid erlassen. Dies habe zum einen die Arbeit der neuen Rechtsvertretung im zugewiesenen Kanton erschwert, weshalb sein Recht auf wirksamen und effektiven Rechtsschutz respektive die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV und Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK; vgl. hierzu BVGE 2020

E-1981/2024 Seite 9 VI/5 E. 9.4 m.w.H.) verletzt sei. Zum anderen habe das SEM gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, weil es den Beschwerdeführer – zumal dem erweiterten Verfahren zugewiesen – in seinem berechtigten Vertrauen enttäuscht habe, dass es seine Situation rechtsgenügend abkläre. Die sich aus dem Umstand, dass die angefochtene Verfügung nur neun Tage nach Zuteilung des Beschwerdeführers in den Kanton J. \_\_\_\_\_ eröffnet wurde, für die Rechtsvertretung ergebenden Herausforderungen sind nicht zu verkennen und es wäre wünschenswert, dass das SEM diesem Aspekt bei der Verfahrensführung gebührend Rechnung trägt. Allerdings ist dem Beschwerdeführer daraus insofern kein Nachteil erwachsen, als dass eine korrekte Beschwerdeerhebung möglich war, zumal die Rechtsvertretung im Rahmen der

Beschwerdeverbesserung eine ausführliche und rechtsgenügende Beschwerdeschrift eingereicht hat. Demnach ist festzustellen, dass der Erlass der ablehnenden Verfügung kurz nach der Zuweisung des Beschwerdeführers in den Kanton J. \_\_\_\_\_ keine Verletzung seiner Verfahrensrechte, namentlich der Rechtsweggarantie und seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, zur Folge hatte. Schliesslich ist im Handeln der Vorinstanz, dass sie nach dem Kassationsurteil und nach der Zuteilung des Beschwerdeführers in das erweiterte Verfahren ohne weitere Abklärungen ihren abschlägigen Entscheid erlassen hat, kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu erblicken. Wie schon zuvor erklärt, wurden einerseits die durch das Urteil BVGer E-615/2024 vom 6. Februar 2024 angeordneten Abklärungen durch die Volljährigkeit des Beschwerdeführers offenkundig hinfällig (vgl. E. 5.3). Andererseits sind im erweiterten Verfahren weitere entscheidungsrelevante Verfahrensschritte (z.B. Abklärungsmassnahmen wie eine weitere Anhörung zu den Asylgründen oder zu Vollzugshindernissen) nicht zwingenderweise durchzuführen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut von Art. 26d AsylG, wonach eine Zuteilung ins erweiterte Verfahren erfolgt, wenn namentlich weitere Abklärungen erforderlich sind, und zum anderen aus dem Umstand, dass eine asylsuchende Person höchstens 140 Tage in einem Bundesasylzentrum verbringen sollte (Art. 24 Abs. 4 AsylG) und dann – ob nun Abklärungsmassnahmen vorgesehen sind oder nicht – einem Kanton zugewiesen wird. Ein widersprüchliches Verhalten kann dem SEM demnach nicht vorgeworfen werden und für den Vertrauensschutz fehlt es nach dem zuvor Gesagten bereits an einer Vertrauensgrundlage, auf welche der Beschwerdeführer sich hätte verlassen dürfen. Im Übrigen wäre auch nicht

E-1981/2024 Seite 10 ersichtlich, welche erheblichen Dispositionen er gestützt auf sein Vertrauen zu seinem Nachteil getätigt haben sollte.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend sind keine Verfahrensrechte des Beschwerdeführers verletzt. Das eventualiter gestellte Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks vertiefter Abklärung des Sachverhalts und Neubeurteilung ist abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6.2**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

#### **E. 6.3**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 6.3.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3

E-1981/2024 Seite 11 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 6.3.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da rechtskräftig feststeht, dass dies beim Beschwerdeführer nicht der Fall ist, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 6.3.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.4.1**

In Kongo (Kinshasa) herrscht – entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeverbesserung (vgl. Ziff. II.34 ff.) – keine landesweite Kriegs-, Bürgerkriegs- oder Gewaltsituation. Insbesondere ist der Wegweisungs- vollzug nach Kinshasa in der Regel als zumutbar zu erachten (vgl.

E-1981/2024 Seite 12 Referenzurteil BVGer E-731/2016 vom 20. Februar 2017 E. 7.3; jüngst be- stätigt im Urteil BVGer E-2217/2024 vom 17. Mai 2024 E. 9.3.2 m.w.H.).

#### **E. 6.4.2**

Anlässlich der EB UMA und der Anhörung machte der Beschwerde- führer geltend, er sei in Kinshasa auf die Welt gekommen, habe aber seine Kinder- und Jugendjahre im Dorf C. \_\_\_\_\_ verbracht. Er habe ungefähr sieben Jahre, bis er (...) oder (...) Jahre alt gewesen sei, die Schule des Dorfes besucht. Dann habe er durch seinen Onkel in E. \_\_\_\_\_ (Provinz Kinshasa), der beim (...) in Kinshasa das Fach (...) studiert habe, erste Erfahrungen als (...) gemacht (A18 Ziff. 1.07, 1.17.04 f., 2 und 3.01). Seit Ausbruch der Kämpfe in C. \_\_\_\_\_ im (...) oder (...) 2022 seien seine Mutter und seine (...) Schwestern nach Kinshasa zurückgekehrt, wo sie bei Verwandten lebten (A23 F11 ff. und 58). Der Beschwerdeführer habe spo- radisch zu seiner Mutter wie auch zu seinem Onkel Kontakt (A18 Ziff. 1.06 und 3.01; A23 F9 f. und F64). Aufgrund dieser Sachlage ist – entgegen der Argumentation auf Beschwerdeebene – davon auszugehen, dass der Be- schwerdeführer zu seiner Familie in Kinshasa zurückkehren und dort wie- der Fuss fassen kann.

#### **E. 6.4.3**

Auf Beschwerdeebene wird vorgebracht, der Beschwerdeführer sei nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 28. Februar 2024 auf- grund einer Panikattacke zusammengebrochen und in die Notfallabteilung des (...)spitals J. \_\_\_\_\_ gebracht worden. Im Bericht dieses Spitals vom 28. März 2024 wurde ein Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungs- störung, welche durch die Ankündigung der Rückführung des Beschwer- deführers nach Kinshasa ausgelöst worden sei, diagnostiziert. Im Bericht desselben Spitals vom 14. März 2024 war bereits eine Anpassungsstörung diagnostiziert und aus psychologischer Sicht keine schwerwiegenden Auf- fälligkeiten festgestellt worden. Seit Ende März 2024 wurden beim Gericht keine medizinischen Berichte mehr eingereicht. Daher ist nicht von einer medizinischen Notlage auszugehen, die gegen die Zumutbarkeit des Weg- weisungsvollzugs nach Kinshasa sprechen würde. Dem Gesundheitszu- stand des noch jungen Beschwerdeführers ist bei der Vollzugsorganisation jedoch mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen, zumal nachvollziehbar ist, dass der negative Ausgang des Asylverfahrens und die damit verbundene Zukunftsangst eine grosse Belastung für ihn darstellen (vgl. auch Urteil BVGer D-1186/2024 vom 18. März 2024 E. 6.4.2).

#### **E. 6.4.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-1981/2024 Seite 13

#### **E. 6.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 6.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8.1**

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), da die Rechtsbegehren – ex ante betrachtet – aussichtslos sind und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wie auch das Gesuch um Einsetzung einer amtlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 102m Abs. 1 AsylG damit abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-1981/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.